

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, dritter Bindestrich, wird nach dem Wort „Pflichtschule“ die Wortfolge „oder einem öffentlichen Kindergarten“ eingefügt.
- 1a. In § 2 wird der Ziffer 2 nach dem Wort „Einrichtungsgegenstände“ die Wortfolge „oder EDV Anlagen“ angefügt.
2. In § 4 entfällt die Absatzbezeichnung (1).
3. § 4 Abs. 2 entfällt.
4. In § 4 Ziffer 3 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993, in der Fassung BGBl.Nr.959/1993" durch das Zitat "§ 11 Abs. 1 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.I Nr.156/2004" ersetzt.
5. In § 4 Ziffer 3 wird das Wort „und“ nach dem Ausdruck „25 v.H.“ durch einen Beistrich ersetzt.
6. In § 4 wird der Punkt in Ziffer 4 durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Ziffern 5, 6 und 7 angefügt:
 - „5. Eingänge von Tilgungsraten und Zinsen der gewährten Darlehen,
 6. Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
 7. sonstige Einnahmen.“

7. In § 9 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „LGBl. 0001/0“ das Zitat „LGBl. 0001/1“
8. In § 10 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „und mit dem Siegel des Fonds zu versehen“
9. In § 11 Abs. 1 Ziffer 4 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
10. In § 11 Abs.1 Ziffer 5 wird nach dem Wort „Geschäftsordnung“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Ziffer 6 angefügt:
„6. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.“
11. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

- (1) Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land.
- (2) Die Landesregierung hat das zur Durchführung der administrativen Arbeiten notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.“